



17.02.2026

STADT BAD RAPPENAU**BETREFF 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2013-2014 DER VVG BAD RAPPENAU****UNTERRICHTUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB****Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 12.01.2026 bis 13.02.2026****Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.**

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg i. Br.	12.01.2026	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50 000 (GeoLa) im <u>LGRB-Kartenviewer</u> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2. <u>Geochemie</u>	<i>Die Hinweise zur Geologie und Boden werden zur Kenntnis genommen, auf die Begründung wird verwiesen.</i>

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <u>LGRB-Kartenviewer</u> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBwissen</u> beschrieben. 1.3. <u>Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der <u>Bodenkundlichen Karte 1:50 000</u> (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche <u>Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten</u> verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Boden-eigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabensgebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben mit Eingriffen in unversiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen ab 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen,	<i>Durch das Vorhaben werden weniger als 0,5 ha Bodenfläche verändert (einschließlich der Kabelgräben für die wie in der Begründung dargelegt der Boden in seiner derzeitigen Form wieder hergestellt wird).</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			die häufiger auch außerhalb der Betriebsfläche erfolgen, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1. <u>Ingenieurgeologie</u>	<i>Auf die Beschreibung und Festsetzungen zum Vorhaben wird verwiesen. Auf die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts wird daher verzichtet.</i> <i>Der Boden wird vor Ort wieder eingebaut (Kabelgräben, bzw. Nebenanlagen). Durch die Art des Vorhabens werden die günstigen Bodenfunktionen für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten und auch weiterhin genutzt. Die Schonung des Bodens während der Bauzeit ist die Voraussetzung für die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modultischen</i> <i>Die Ingenieurgeologische Belange sind dem Vorhabenträger bekannt, auf die Art des Vorhabens wird verwiesen, es sind keine umfangreichen Gründungen erforderlich. Die Hinweise werden in den Festsetzungen ergänzt.</i>

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 09.02.2026 (Az. RPF9-4700-208/1/2) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: „Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der <u>Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg</u> abgerufen werden. „Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur	

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene, dem Bauvorhaben angemessene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“ 2.2. <u>Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1:50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. 2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u>	<i>Die Hinweise zur Hydrogeologie werden zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen. 3. Landesbergdirektion 3.1. <u>Bergbau</u> Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat die Landesbergdirektion mit Schreiben vom 09.02.2026 (Az. RPF9-4700-208/3/2) zum Planungsbereich folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Da die südliche Teilfläche des geplanten Geltungsbereichs größtenteils innerhalb einer unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung liegt, wird um Aufnahme folgenden Bergbauvermerks in den Textteil des Bebauungsplanes gebeten: „Die südliche Teilfläche des Bebauungsplanes liegt größtenteils innerhalb der Bergbauberechtigung „Gerhard“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium.	<i>Die Hinweise zum Bergbau werden zur Kenntnis genommen und in den Festsetzungen ergänzt.</i>

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Eine Gewinnung von Steinsalz fand in diesem Feld im Bereich des Bebauungsplanes bisher nicht statt. Sollte zukünftig die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz in dem vorgenannten Feld im Bereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden, können bergbauliche Einwirkungen auf Grundstücke nicht ausgeschlossen werden. Für daraus entstehende Bergschäden im Sinne von § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) würde Schadenersatz nach §§ 115 ff. BBergG geleistet.“ Es wird darauf hingewiesen, dass bergbauliche Planungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz im Bereich des Bebauungsplanes derzeit nicht bestehen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBanzeigeportal</u> zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet	

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen <u>LGRBgeoportal</u> und <u>LGRBbohrungen</u> bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie <u>LGRBwissen</u>. Insbesondere verweisen wir auf unser <u>Geotop-Kataster</u>. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <u>Merkblatt für Planungsträger</u>.	
2	Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion, Freiburg i. Br.	27.01.2026	Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchart – Siegelsbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2025 den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchart – Siegelsbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB gefasst. In gleicher Sitzung hat der gemeinsame Ausschuss dem Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Planungen sehen vor, im südwestlichen Stadtgebiet von Bad Rappenau innerhalb zweier Teilflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung	

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			einer „Agri-Photovoltaik-Anlage“ auf insgesamt ca. 20,83 ha zu schaffen. Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehmen zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung. <u>STELLUNGNAHME</u> Im räumlichen Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Allerdings grenzt Wald unmittelbar an die nördliche Teilfläche an. Hieraus ergibt sich eine <u>indirekte Betroffenheit forstlicher Belange</u>. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen in räumlicher Nähe zu Waldflächen birgt Gefahren- und Konfliktpotentiale. Diese können durch die Einhaltung eines Abstandes zum Wald gemindert werden. Daher bitten wir darum, einen Abstand von mindestens 30 m zu Waldflächen innerhalb der Planung zu berücksichtigen. Auch im Zuge der im Parallelverfahren laufenden qualifizierten Bauleitplanung empfehlen wir den Waldabstand zu prüfen und einzuhalten. Eine entsprechende Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Agri-PV im Stützen“ (Bonfeld) wurde am 27.01.26 abgegeben.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Art des Vorhabens wird verwiesen. Das Sondergebiet dient nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen, eine Gefahr von Leib und Leben besteht daher nicht. Diese wäre eher für den Flurweg zwischen Wald und Vorhaben gegeben.</i> <i>Durch die Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zum Waldrand werden die Belange der Forstwirtschaft ausreichend berücksichtigt.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Heilbronn erhält Nachricht hiervon. Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/ Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.	
	Regierungspräsidium Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz		I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.	<i>Die Hinweise des Regierungspräsidiums Stuttgart I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen, diese untermauern die Notwendigkeit des Vorhabens.</i>

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klima-schutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der	

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.	

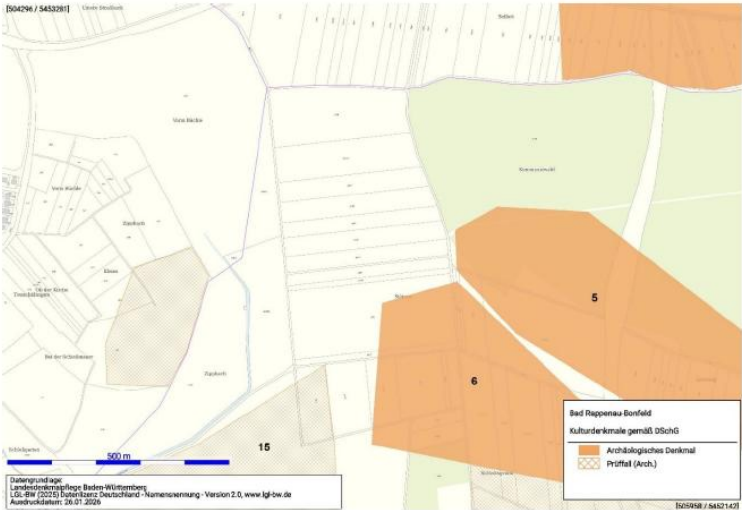
Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr.	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. ¹ Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf. ² Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Public (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.⁴ Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge	

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist. ⁴ Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf	
3	Regierungspräsidium Stuttgart, Wirtschaft und Infrastruktur	12.02.2026	II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung	<i>Die Hinweise des Regierungspräsidiums Stuttgart I Wirtschaft und Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Die Versorgung der</i>

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Allgemein weisen wir jedoch auf Folgendes hin: Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). Insoweit ist besonderes Augenmerk auf den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (RegP), den Landesentwicklungsplan 2002 sowie den Bundesraumordnungsplan Hochwasser zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen	<i>Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (siehe EEG § 2). Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für den Bergbau nicht verloren gehen, da das Vorhaben zurückgebaut werden kann.</i> <i>Im Übrigen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen (siehe Stellungnahme vom 12.01 zum Verfahren).</i>

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Im Einzelnen: Durch die Planung werden keine regionalplanerischen Zielfestsetzungen des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 tangiert. Allerdings weisen wir auf die Bergbauberechtigung nach Plansatz 3.5.5 (N) RegP hin, deren Abbaubereich mittig durch das Plangebiet verläuft. Um Nutzungskonflikte zum Rohstoffabbau zu vermeiden, ist im Rahmen der Abwägung die Versorgungssicherheit mit mineralischen Rohstoffen zu gewährleisten. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	
3	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	12.02.2026	III. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Das Plangebiet liegt im Bereich folgender denkmalrelevanter Objekte	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die AGRI-PV Anlage selbst kommt es nur zu punktuellen Eingriffen im Bereich der Stützen der</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			• „Römerzeitliche Siedlung“ (Listen-Nr. 6, ADAB-Id. 96996856); KD § 2 DSchG  Die Erhaltung von Kulturdenkmälern liegt im öffentlichen Interesse. Sollte der vorliegende Planungsentwurf zur Umsetzung kommen, ist infolge baulicher Bodeneingriffe mit einem zumindest partiellen Verlust der vorhandenen Denkmalsubstanz zu rechnen. Der Veranlasser der Bodeneingriffe ist gem. § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet.	<i>Modultische, die gerammt werden. Der Bereich der Nebenanlagen (nordöstlich Fl.Nr. 2072) liegt außerhalb des Bodendenkmals (die westliche Grenze des Bodendenkmals verläuft mittig im Flurstück Fl.Nr. 2073). Zur weiteren Abstimmung wird die konkrete Planung mit dem Landesamt für Denkmalpflege zugesandt.</i>

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Im Bereich der Nebenanlagen werden voraussichtlich baubegleitende archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Umfang der Untersuchungen kann erst nach Vorlage einer Detail-planung präzisiert werden, aus der sämtliche Bodeneingriffsflächen ersichtlich werden. Baumaßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Kulturdenkmale bedürfen daher einer weiteren frühzeitigen Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken. Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj). Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon. IV. Anmerkungen: Abteilung 3 – Landwirtschaft – meldet Fehlanzeige. V. Hinweis:	

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Ko-ordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de). Datenschutzhinweise Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter: https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/ oder postalisch auf Anfrage.	

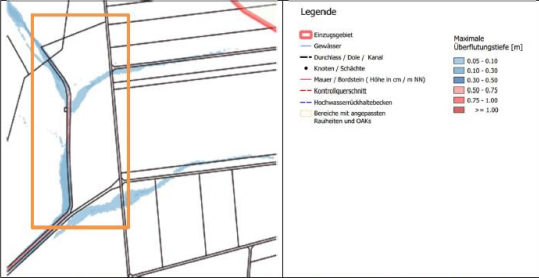
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
4	Regionalverband Heilbronn-Franken, Heilbronn	29.01.2026	Unsere Stellungnahme bezieht sich sowohl auf den Flächennutzungsplan als auch auf den oben genannten Bebauungsplan. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie der rechtskräftigen Teilfortschreibung Solarenergie zu folgender Einschätzung: Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Die Aussagen in den Unterlagen zum Thema Solarenergie im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind im weiteren Verfahren zu korrigieren und an die rechtskräftige Teilfortschreibung Solarenergie anzupassen (Plansatz 4.2.3.4 und Plansatz 3.1.1). Auch die in den Unterlagen abgedruckten Planhinweiskarten sind veraltet und sollten nicht abgedruckt werden. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.	<u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung aktualisiert.
5	Landratsamt Heilbronn	13.02.2026	Fachbereich Windkraft	<i>Abwägung und Beschlussempfehlung</i>

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir weisen darauf hin, dass sich westlich in einem Abstand von mehr als 2,3 km zwei geplante Windenergiegebiete befinden. Im nördlichen Bereich der zwei geplanten Windenergiegebiete liegen bereits zwei Anträge mit jeweils drei Windenergieanlagen vor. Natur- und Artenschutz Parallel zum vorliegenden Flächennutzungsplan wurde der Bebauungsplan „Agri-PV im Stützen“ von der Stadt Bad Rappenau aufgestellt. In diesem Parallelverfahren werden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht abgehandelt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) liegt in beiden Verfahren noch nicht vor. Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des parallel geführten Bebauungsplans werden artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche und das Rebhuhn vom bereits rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Buchäcker IV“ überplant. Der Umgang bezüglich der Überplanung der CEF-Maßnahme ist nicht abschließend geklärt. Ob unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen, welche ggf. die Vollzugsfähigkeit nachfolgender Bauleitplanungen verhindern könnten, kann aufgrund der fehlenden saP sowie des noch abzuklärenden Umgangs mit der Überplanung der bestehenden CEF-Maßnahmen	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, aufgrund des Abstandes ergeben sich keine Konflikte mit dem geplanten Vorhaben. Es ergeben sich keine Verletzungen von einzuhaltenden Abstandsregeln.</i> <i>Die saP wurde mit ausgelegt. Die CEF Flächen und Maßnahmen wurden im Vorfeld des Verfahrens mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der im Vorentwurf dargestellten Lösung wurde durch die untere Naturschutzbehörde zugestimmt. Ein von der UNB unterschriebenes Protokoll des Abstimmungstermins vom 08.09 liegt vor. Nach nochmaliger Überprüfung der Stellungnahme durch die UNB wurde der Inhalt des o.g. Protokolls per Mail vom 04.03.2026 bestätigt.</i>

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			zum derzeitigen Stand der Planung nicht abschließend beurteilt werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Vorlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und nach Klärung der Überplanung der bestehenden CEF-Maßnahme im nachgelagerten Verfahren möglich Landwirtschaft Nach § 16 (1) LLG stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden. Die neu in die Planungen aufgenommenen Entwicklungsflächen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit sehr guten Böden (Vorrangflur). Gute Böden im Bezirk sind für die hier ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe die Existenzgrundlage. Für uns alle produzieren diese Betriebe im Haupt- oder Nebenerwerb Futtermittel und/oder Nahrungsmittel. Bei der Bauleitplanung soll nach § 1 a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Art des Vorhabens werden die günstigen Bodenfunktionen für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten und auch weiterhin genutzt.</i>

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Nach §1 Abs. 6 Nr. 8 b) BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine dahingehende Darstellung ist aus den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Ein Abwägungsdefizit liegt jedoch vor, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (vgl. BVerwG, Urt. V. 12.12.1969 – 4 C 105.66). Da vorliegend die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgesehen ist, halten wir eine Abwägung landwirtschaftlicher Belange für erforderlich. Wir empfehlen weiterhin die Anwendung der Digitalen Flurbilanz (www.flurbilanz.de). Da es sich zum jetzigen Stand nachweislich um eine Agri-PV Anlage nach DIN SPEC 91434:2021-5 handelt, stellen wir unsere Bedenken zurück. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei dauerhafter Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung, die PV-Anlage keine Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434:2021-5 mehr darstellt und somit nicht mehr der Zweckbestimmung entspricht. Bei einem Wechsel des Bewirtschafters ist dem Landwirtschaftsamt rechtzeitig vor dem Wechsel ein Nutzungskonzept vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob weiterhin eine Agri-PV Anlage nach DIN SPEC 91434:2021-5 vorliegt. Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz	

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: <u>Gewässer und Gewässerrandstreifen</u> Das vorliegende Plangebiet liegt mit einem Flurstück (2089/3) an einem Gewässer. Der Zipbach ist ein Gewässer II. Ordnung und verläuft am westlichen Rand des Plangebiets. Gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 WG ist zum Gewässer im Außenbereich ein zehn Meter und im Innenbereich ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen vorzuhalten. Als sog. Schutzstreifen dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion eines Gewässers. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer Landseite der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Gewässerrandstreifen deklaratorisch mit zu berücksichtigen. Ebenso ist in den Flächennutzungsplänen das Gewässer darzustellen. <u>Hochwasser</u> Die Plangebiete liegen nicht in einer von Hochwasser betroffenen Überflutungsfläche. <u>Starkregenrisiko</u>	<i>Die Hinweise werden berücksichtigt und die Baugrenze mit einem Abstand von 10m zum Zipbach im Bebauungsplan eingetragen.</i> . <i>Die Darstellung des Zipbaches selbst ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Für das Einzugsgebiet der Stadt Bad Rappenau liegt eine Starregenrisikountersuchung gemäß dem Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ vor.  Überflutungstiefen bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis im Flurstück 2069/3 (orangene Umrandung) Quelle: Starkregenrisikoberechnungen für die Stadt Rappenau, Fa. Klinger und Partner, 2023. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 18.02.1999 - III ZR 272/96) eine Kommune bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen von Starkregen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen hat. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist daher von der Stadt Bad Rappenau eine Aussage über die Gefahr von Starkregen unter Berücksichtigung des Leitfadens zu treffen. Grundwasser/Altlasten/Boden	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, aufgrund der hohen Aufständigung ist eine Gefahr einer Überflutung an dem Standort nicht gegeben, dasselbe gilt auch für die Auswirkungen bei Starkregenereignissen. Technische Nebenanlagen liegen außerhalb von bei Starkregenereignissen sich bildenden wild abfließenden Wasserströme.</i> <i>Sämtliche Niederschläge werden vor Ort versickert. Es erfolgt keine Sammlung von Niederschlagswasser und Einleitung in einen Kanal oder Vorfluter.</i> Die Hinweise zum kommunalem Starkregenrisikomanagement in Bad Rappenau wird in Begründung ergänzt.

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: es bestehen aus grundwasser- und bodenschutzfachlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken. Eine detaillierte Prüfung der Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans. Abwasser Die Flächen zwischen und unter den Modultischen bleiben unversiegelt und das anfallende Niederschlagswasser soll weiterhin flächig vor Ort (über die Modultische) über die belebte Oberbodenzone versickern. Die Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter sind nicht erforderlich und nicht geplant, um weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Es bestehen weder Anregungen noch Bedenken.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</i>
6	Terranets bw GmbH, Stuttgart	09.01.2026	Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Flächennutzungsplans folgende – planfestgestellte, aktuell gerade im Bau	<u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Hinweise werden berücksichtigt und die Gasleitung einschließlich Schutzstreifen im Bebauungsplan dargestellt. Der Schutzstreifen wird nicht überbaut. Die Baugrenze wird entsprechend dem</i>

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag															
			befindliche - Gashochdruckanlagen und bzw. oder parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen: <table border="1" data-bbox="757 432 1482 507"> <tr> <th>Betreiber</th><th>Leistungsbezeichnung</th><th>DN</th><th>MOP</th><th>Schutzstreifen</th></tr> <tr> <td>terraneis bw GmbH</td><td>SEL Süddeutsche Erdgasleitung</td><td>1000</td><td>100 bar</td><td>10,00 m</td></tr> <tr> <td>terraneis bw GmbH</td><td>Telekommunikationsanlagen Cu/LWL</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr> </table> Nach Ihren Planungen sind wir von folgender aufgeführter Fläche betroffen: Gemarkung Bonfeld; Flurstücke 2036, 2075 - 2087, 2087/1, 2088 Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den	Betreiber	Leistungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen	terraneis bw GmbH	SEL Süddeutsche Erdgasleitung	1000	100 bar	10,00 m	terraneis bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL	-	-	-	<i>Schutzstreifen ausgerichtet. Da keine Einzäunung vorgesehen ist, sind weitere Festsetzungen oder Hinweise nicht erforderlich.</i>
Betreiber	Leistungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen															
terraneis bw GmbH	SEL Süddeutsche Erdgasleitung	1000	100 bar	10,00 m															
terraneis bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL	-	-	-															

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Bepflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist im Schutzstreifen nicht zulässig. Geländeneiveauveränderungen und Bepflanzungen sind mit unserem Unternehmen abzustimmen. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können. Aus diesem Grund ist die terranets bw GmbH als Träger öffentlicher Belange rechtzeitig an allen weiteren Planungen, die Auswirkungen auf unsere Anlagen bzw. den Schutzstreifen haben, zu beteiligen.	
7	Stadt Bad Wimpfen	21.01.2026	Die Stadt Bad Wimpfen hat keine Anregungen und Bedenken zum oben genannten Flächennutzungsplan. .	<u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>
8	ZV Bodensee-Wasserversorgung, Stuttgart	13.01.2026	Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir geprüft. Wir stimmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zu.	<u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>
10	Gemeinde Kirchartd	16.01.2026	Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren.	<u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Von Seiten der Gemeinde Kirchardt bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans weder Anregung noch Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	
11	NABU Östlicher Kraichgau e. V., Bad Rappenau	11.01.2026	Der Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht entgegengetreten.	<u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>
12	PLEdoc GmbH, Essen	09.01.2026	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	<u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. <u>Datenschutzhinweis:</u> Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.	
13	Gemeinde Siegelsbach	21.01.2026	Der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach hat in seiner Sitzung am 20.01.2026 von den o. g. Flächennutzungsplan Kenntnis genommen. Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
14	Syna GmbH	26.01.2026	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die vorgesehenen Maßnahmen. Hiermit verweisen wir auf unsere Stellungnahmen im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahren. Mit den übrigen Festlegungen des Flächennutzungsplans sind wir einverstanden. Wir bitten Sie um Benachrichtigung, wenn der Plan geändert werden sollte und um Zusendung eines Exemplars mit Satzung nach Inkrafttreten. .	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>
15	Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn	28.01.2026	Vom Grundsatz her bestehen keine Einwände gegen die 6. Änderungen des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchart – Siegelbach. In den o. a. Plangebieten befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügte Lagepläne). Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>
16	Zweckverband WVG Mühlbach	12.02.2026	Bezüglich der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanverfahrens im selben Bereich haben wir keine Einwände.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
17	Vodafone West GmbH	21.01.2026	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	